

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Der Landrat



Öffentliche Bekanntmachung

Die rechtsaufsichtliche Entscheidung vom 21.04.2026 zum Wirtschaftsplan 2026 des Eigenbetriebes Jugendbildungs- und Begegnungsstätten des Landkreises Vorpommern-Greifswald. Es wurde nachfolgende rechtsaufsichtliche Entscheidung getroffen:

Rechtsaufsichtliche Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen des Wirtschaftsplans 2026 des Eigenbetriebes Jugendbildungs- und Begegnungsstätten des Landkreises Vorpommern-Greifswald

1. Der im Wirtschaftsplan 2026 des Eigenbetriebes Jugendbildungs- und Begegnungsstätten des Landkreises Vorpommern-Greifswald festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird vollständig in Höhe von 480.000,00 EUR genehmigt.
2. Diese Genehmigung erfolgt unter folgender **Auflage:**

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald hat dem Ministerium für Inneres und Bau Mecklenburg-Vorpommern zum 31. Juli 2026 über die Entwicklung der Inanspruchnahme der Kassenkredite im Wirtschaftsjahr 2026 zu berichten.

Die weitere Entwicklung der Inanspruchnahme im Wirtschaftsjahr 2026 ist im Vorbericht zum Wirtschaftsjahr 2027 darzustellen.

Greifswald, **12. Juni 2026**


Michael Sack
Landrat



Anlagen

- Zusammenstellung des Wirtschaftsplans 2026 des Eigenbetriebes Jugendbildungs- und Begegnungsstätten des Landkreises Vorpommern-Greifswald
- Rechtsaufsichtliche Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen des Wirtschaftsplans 2026 des Eigenbetriebes Jugendbildungs- und Begegnungsstätten des Landkreises Vorpommern-Greifswald

Bekanntmachungsvermerk

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Internet unter der Adresse
<https://www.kreis-vg.de/Bekanntmachungen> am: **17.06.2026**

**Eigenbetrieb Jugendbildungs- und Begegnungsstätten des Landkreises Vorpommern-
Greifswald
Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026
Zusammenstellung**

Der Wirtschaftsplan wird mit folgenden Festsetzungen beschlossen:

Erfolgsplan

Gesamtbetrag der Erträge	977,0
Gesamtbetrag der Aufwendungen	1454,9
Jahresergebnis	-477,9

Finanzplan

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit	977,0
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit	1446,9
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-469,9
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	_____
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	_____
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	_____
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	957,9
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	490,0
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	467,9
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	-2,0
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	5,5

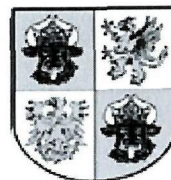
Festsetzungen unter Genehmigungsvorbehalt

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und und Investitionsförderungsmaßnahmen mit Ausnahme von Umschuldungen	_____
Höchstbetrag der festgesetzten Kassenkredite	480,0
Gesamtbetrag der festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen	_____

Sonstige Angaben

Gesamtbetrag der voraussichtlich fortgeltenden Kreditermächtigungen	_____
Wertansatz des bilanziellen Eigenkapitals zum 31.12.2024 (Ist)	0,0
Wertansatz der bilanziellen Eigenkapitalquote zum 31.12.2024 (Ist) in %	0,0
Wertansatz des bilanziellen Eigenkapitals zum 31.12.2025 (HR)	0,0
Wertansatz der bilanziellen Eigenkapitalquote zum 31.12.2025 (HR) in %	0,0
Wertansatz des Eigenkapitals in der Bilanz zum 31.12.2026 (voraussichtl.)	0,0
Wertansatz der bilanziellen Eigenkapitalquote zum 31.12.2026 (voraussichtl.) in %	0,0
In der Stellenübersicht ausgewiesene Stellen in Vollzeitäquivalenten	17,3
Veränderung der Stellen zum Vorjahr in Vollzeitäquivalenten (+/-)	-0,1

Ministerium für Inneres und Bau Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Inneres und Bau
Mecklenburg-Vorpommern 19048 Schwerin

Landkreis Vorpommern-Greifswald
Der Landrat
Herrn Michael Sack
Feldstraße 85a
17489 Greifswald

Bearbeiter: Frau ARin
Anika König
Telefon: +49 385 588 12345
Telefax: +49 385 509 12345
E-Mail: anika.koenig@im.mv-
regierung.de
Geschäftszeichen: II 340-173-11508-2022/001-004
Datum: Schwerin, 21. April 2026

Rechtsaufsichtliche Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen des Wirtschaftsplans 2026 des Eigenbetriebes Jugendbildungs- und Begegnungsstätten des Landkreises Vorpommern-Greifswald

Sehr geehrter Herr Sack,

nach Prüfung der von Ihnen im Genehmigungsverfahren vorgelegten Unterlagen ergehen folgende

ENTSCHEIDUNGEN

1. Der im Wirtschaftsplan 2026 des Eigenbetriebes Jugendbildungs- und Begegnungsstätten des Landkreises Vorpommern-Greifswald festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird vollständig in Höhe von **480.000,00 EUR** genehmigt.
2. Diese Genehmigung erfolgt unter folgender Auflage:

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald hat dem Ministerium für Inneres und Bau Mecklenburg-Vorpommern zum 31. Juli 2026 über die Entwicklung der Inanspruchnahme der Kassenkredite im Wirtschaftsjahr 2026 zu berichten.
Die weitere Entwicklung der Inanspruchnahme im Wirtschaftsjahr 2026 ist im Vorbericht zum Wirtschaftsplan 2027 darzustellen.

3. Diese Entscheidungen ergehen gebührenfrei.

9200059034099

Hausanschrift:
Ministerium für Inneres und Bau
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Inneres und Bau
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880
Telefax: +49 385 588-12972
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de

Begründung:

I.

Der Kreistag des Landkreises Vorpommern-Greifswald hat auf seiner Sitzung am 15. Dezember 2025 den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Jugendbildungs- und Begegnungsstätten des Landkreises Vorpommern-Greifswald für das Jahr 2026 beschlossen. Der Beschluss (Beschluss-Nr.: 166-10/25) sowie die entsprechenden Unterlagen wurden dem Ministerium für Inneres und Bau Mecklenburg-Vorpommern daraufhin zur Prüfung vorgelegt. Eine ergänzende Stellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald ist am 30. März 2026 eingegangen.

II.

Mit dem vorliegenden Bescheid wird über die genehmigungspflichtigen Festsetzungen des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes Jugendbildungs- und Begegnungsstätten des Landkreises Vorpommern-Greifswald für das Wirtschaftsjahr 2026 entschieden.

Gemäß § 64 Absatz 1 Satz 2 der Kommunalverfassung (KV M-V) gelten für Eigenbetriebe bestimmte Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts entsprechend.

Zu Ziffer 1 und Ziffer 2: Genehmigung des Höchstbetrags der Kassenkredite unter einer Auflage

Gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V bedarf der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, soweit dieser zehn Prozent der im Finanzhaushalt veranschlagten laufenden Einzahlungen übersteigt. Im Rahmen der Anwendung dieser Vorschrift auf Eigenbetriebe gemäß §§ 121, 64 Absatz 1 Satz 2 KV M-V ist der im Wirtschaftsplan festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite genehmigungsbedürftig, wenn er zehn Prozent der Summe der Einzahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit übersteigt.

Mit dem vorgelegten Wirtschaftsplan 2026 wurde ein Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 480,0 TEUR festgesetzt. Dieser Betrag liegt über der Grenze von zehn Prozent und ist somit genehmigungspflichtig.

Gemäß § 53 Absatz 3 Satz 2 i. V. m. § 52 Absatz 2 Satz 2 sowie §§ 121, 64 Absatz 1 Satz 2 KV M-V hat die Rechtsaufsichtsbehörde die vorgesehenen Kreditaufnahmen nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft zu überprüfen.

Die Festsetzung des Höchstbetrags der Kassenkredite ist bedarfsorientiert zu gestalten. Eine Genehmigung kommt nur in Betracht, wenn der Höchstbetrag der Kassenkredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit erforderlich ist. Zudem dürfen Kassenkredite nur zum Ausgleich temporärer Liquiditätsengpässe, nicht aber als Instrument zur Kompensation eines strukturellen Defizits in Anspruch genommen werden.

Entsprechend den Ausführungen im Vorbericht des Wirtschaftsplans 2026 des Eigenbetriebs soll der festgesetzte Kassenkreditrahmen die saisonalen Schwankungen ausgleichen. Eine fundierte Liquiditätsprognose für das Wirtschaftsjahr 2026, aus der sich der zeitliche Verlauf der Inanspruchnahme des Kassenkredits ableiten lässt, wurde nicht vorgelegt.

In einer ergänzenden Stellungnahme vom 29. März 2026 hat der Eigenbetrieb zu dem Kassenkreditbedarf, insbesondere für die zweite Jahreshälfte des Wirtschaftsjahres 2026, ausgeführt. Es wurde dargelegt, dass in der Nebensaison aufgrund der geringeren Einnahmesituation punktuelle Liquiditätsspitzen zu erwarten sind, die einen entsprechenden Liquiditätsbedarf auslösen.

In der Gesamtschau konnte damit nachvollziehbar dargelegt werden, dass ein den Genehmigungsfreibetrag übersteigender Kassenkreditrahmen zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit notwendig ist.

Die Auflage unter Ziffer 2 dient der zeitnahen Unterrichtung der Rechtsaufsichtsbehörde über die tatsächliche Entwicklung der Liquiditätslage des Eigenbetriebs und basiert auf § 80 KV M-V. Sie ermöglicht zudem eine verlässlichere Beurteilung des Liquiditätsbedarfs in künftigen Wirtschaftsjahren.

Zu Ziffer 3: Gebührenentscheidung

Diese Entscheidung beruht auf § 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

III.

Hinweise

Zur Entbürokratisierung, zur Verschlankung der Genehmigungsverfahren, zur Kosten- und Ressourceneinsparung sowie im Hinblick auf die fortschreitende Digitalisierung wird ab dem Wirtschaftsjahr 2026 grundsätzlich auf die Ausstellung von Genehmigungsurkunden verzichtet. Rechtsaufsichtliche Entscheidungen zu Wirtschaftsplänen werden ausschließlich in digitaler Form übermittelt.

Für die künftige Aufstellung der Wirtschaftspläne wird darauf hingewiesen, dass die Anforderungen an den Vorbericht gemäß § 21 EigVO M-V zu beachten sind. Dies gilt insbesondere für die Darstellung der Kassenkredite (§ 21 Absatz 1 Satz 3 Ziffer 6 EigVO M-V i. V. m. Ziffer 20.3 EigVOVV M-V).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Jörg Hochheim